

INHALTSÜBERSICHT

Zur Satzung über den (Alten) Friedhof um die St. Wenceslaus Kirche der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hohenstadt
Überarbeitet am 04.03.2020

Teil I **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung

Teil II **Der kirchengemeindliche Friedhof**

- § 3 Verwaltung des Friedhofs
- § 4 Friedhofswidmung, Friedhofssprengel
- § 5 Aufteilungsplan des Friedhofs
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Arbeiten im Friedhof

Teil III **Die Grabstätten**

- § 9 Grabarten
- § 10 Eigentum und Rechte an den Grabstätten
- § 11 Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 12 Dauer des Grabnutzungsrechtes und dessen Verlängerung
- § 13 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 14 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Urnen
- § 17 Gestaltung der Gräber
- § 18 Grabmäler
- § 19 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

**Teil IV
Bestattungsvorschriften**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Beerdigungen
- § 23 Ruhefrist
- § 24 Exhumierung oder Umbettungen

**Teil V
Schlussbestimmungen**

- § 25 Haftung
- § 26 Inkrafttreten

S a t z u n g

für den Friedhof um die St. Wenzeslaus Kirche (Alter Friedhof) der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hohenstadt

Die Kirchengemeinde Hohenstadt erlässt aufgrund von § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70 Kirchengemeindeordnung (RS 300) mit Beschuß vom 07.04.2008 folgende Friedhofsordnung und Änderung vom 17.10.2016:

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung findet auf dem Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hohenstadt Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benützung des Friedhofes werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hohenstadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Teil II Der kirchengemeindliche Friedhof

§ 3

Friedhofswidmung; Friedhofssprengel

Die Einrichtung dient der Bestattung von Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben Einwohner des Ortes Hohenstadt waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener kann von der Kirchengemeinde genehmigt werden, sofern eine Grabstätte frei ist.

§ 4
Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsaußschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofs zweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

§ 5
Aufteilungsplan des Friedhofes

- 1) Für den Friedhof liegen Belegungspläne vor.
 Die Anlegung der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen.
 Den Belegungsplan (Bestattungsbuch) führt das Pfarramt, Hohenstadt, seit August 2015.
- 2) Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt, innerhalb jeder Abteilung nach Reihen in nummerierte Grabstätten.

§ 6
Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet, d. h. von Sonnenaufgang bis -untergang.
- 2) Die Kirchengemeinde kann aus zwingenden Gründen den Friedhof oder Teile vorübergehend sperren.

§ 7
Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere ist untersagt:

- a) die Baulichkeiten, Einfriedungen, Gräber, Wege, Plätze und sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 - c) im Friedhof zu rauchen;
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer Kinderwagen und Krankenfahrstühlen zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Kirchengemeinde Hohenstadt erteilt wird.
 - e) Waren feilzubieten oder Geld zu sammeln;
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
 - g) Werbungen für gewerbliche und sonstige Leistungen anzubringen;
 - h) Abfälle an anderen, als den dazu bestimmten Stellen abzulagern;
 - i) Grabstätten zu betreten;
 - j) unansehnliche Gefäße auf den Grabstätten aufzustellen;
 - k) Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen;
 - l) Trauerfeiern oder die Ruhe allgemein zu stören.
- 2) Bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
 - 3) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - 4) Den Anordnungen der Kirchengemeinde oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Personen, die den aufgrund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 8 Arbeiten im Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Schmiede und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten, die im Friedhof vorgenommen werden, der Erlaubnis der Kirchengemeinde Hohenstadt.
- 2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betrieb eingetragen sind oder
 - c) als Gärtner zumindest ein Gewerbe angemeldet haben.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.

- 4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuseigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- 7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 - 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Teil III Die Grabstätten

§ 9 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Familiengräber doppeltief
- b) Familiengräber doppeltief/breit
- c) Urnengräber

§ 10

Eigentum und Rechte an den Grabstätten

Alle Grabstätten des Friedhofes sind Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung. Es werden nur die in der Satzung vorgesehenen Grabnutzungsrechte für eine bestimmte Dauer vergeben.

§ 11

Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- 1) Das Grabnutzungsrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis:
 - a) die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht;
 - b) das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen;
 - c) ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal zu setzen;
 - d) die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen;
 - e) die Ausgrabung von Leichen oder Aschenresten zum Zwecke der Umbettung zu beantragen.
- 2) Über die Grabnutzungsrechte wird ein Gräberbuch geführt. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes wird dem Nutzungsberchtigten nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühren und Eintragung in das Gräberbuch ein Grabbrief (Graburkunde) ausgestellt. Bestehen zwischen den Eintragungen im Grabbrief und denen im Gräberbuch Unterschiede, geht der Grabbrief vor.
- 3) Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu; die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 4) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in absteigender Linie
 - c) Verwandte in aufsteigender Linie
 - d) Adoptivkinder und deren Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

§ 12

Dauer des Grabnutzungsrechtes und dessen Verlängerung

- 1) Im Friedhof werden Grabnutzungsrechte auf die Dauer von 20 Jahren begründet. *Die Verlängerung kann 5, 10, 15 oder 20 Jahre betragen.* (Zusatz nach KV-Beschluss September 2018)
- 2) Das Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberchtigte vor Ablauf des Rechts auf Nutzung die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes dies zuläßt.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, muß dieses bis zum Ablauf der neuen Ruhensfrist verlängert werden.

§ 13
Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberchtigten kann ein Grabnutzungsrecht nur auf den Ehegatten oder einen Abkömmling übertragen werden, wenn der Nutzungsberchtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberchtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberchtigten in einer letztwilligen Verfügung zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberchtigten, so haben diese in jedem Fall den Vorrang. Abkömmlinge erhalten die Berechtigung in der Reihenfolge ihres Alters.
- 3) Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechtes, die erst mit Eintragung in das Grabbuch rechtswirksam wird, erfolgt auf Antrag. Nach der Umschreibung erhält der neue Nutzungsberchtigte einen Nachweis (Grabbrief).

§ 14
Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

- 1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wird;
 - b) wenn auf dieses gegenüber der Kirchengemeinde verzichtet wird. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhensfrist möglich; es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Erstattung einer überzahlten Gebühr;
 - c) wenn die Kirchengemeinde das Grabnutzungsrecht zurücknimmt. Dies ist dann möglich, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen nicht belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberchtigten ist erforderlich, falls die Ruhensfrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
 - d) wenn dem Nutzungsberchtigten das Nutzungsrecht entzogen wird, weil der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Nutzungsberchtigten im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung steht. Die Kirchengemeinde fordert den Nutzungsberchtigten auf, den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberchtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Kirchengemeinde auf dessen Kosten einen gefahrdrohenden oder unwürdigen Zustand beseitigen lassen. Bei fortgesetzten Verstößen kann das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Die Kirchengemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, einzusäen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 2) Bei Ablauf oder Entzug des Grabnutzungsrechtes muß das Grabmal mit

Einfassung innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Kirchengemeinde nicht aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale auf die Beseitigung verzichtet. Wird ein Grabmal nicht entfernt, so ist die Kirchengemeinde zur Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberchtigten befugt. Wird das Grabmal trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten aus dem Friedhof entfernt, wird Verzicht auf das Eigentum angenommen.

- 3) Nach dem Entfernen des Grabmales ist das Grab einzubauen. Überschüssige Erde ist vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Wird die Grabstelle nicht dieser Bestimmung entsprechend zurückgegeben, kann die Kirchengemeinde nach einer Frist von vier Wochen die Arbeiten auf Kosten des Berechtigten vornehmen lassen.

§ 15

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden vom beauftragten Beerdigungsinstutut ausgehoben und zugefüllt.
- 2) Die Größe des Grabes hat bei Personen über 5 Jahre 2,10 m in der Länge und 0,90 m in der Breite zu betragen.
- 3) Die Grbtiefe beträgt 2,40 m, da alle Familiengräber als Doppeltiefgräber anzulegen sind.
- 4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 16

Urnengräber

Urnengräber können in bestehenden Familiengräbern unterirdisch bestattet werden. Ebenso ist die unterirdische Beisetzung von (Aschen-) Urnen in speziellen Urnengräbern möglich. Während der laufenden Ruhezeit können in den speziellen Urnengräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Es dürfen lediglich Ökournen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 dieser Ordnung gelten auch für die speziellen Urnengräber.

Die Größe von Urnengräbern wird auf 80 cm x 80 cm festgelegt. Die Wegbreite soll in der Ost-/Westachse 30 cm und in der Nord-/Südachse 40 cm betragen.

§ 17

Gestaltung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes der Würde des Ortes entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen; ihre Höhe darf 20 cm, bei schräger Lage 30 cm, nicht überschreiten. Die Gräber sind so anzulegen, daß sich an der Vorder- und der Rückseite der Linie der anderen Gräber entsprechen. Ein seitlicher Abstand von mindestens 30 cm ist einzuhalten.

- 2) Für die Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die den Charakter der Grababteilung und der Umgebung nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht übersteigen wird. Anpflanzungen außerhalb von Grabstätten dürfen nur durch die Kirchengemeinde vorgenommen werden.
- 3) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen oder Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe der Grabstätte entsprechen.
- 4) Verwelkte Blumen und verdornte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der genannten Gegenstände selbst vorzunehmen.

§ 18

Grabmäler

- 1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Einfassungen.
- 2) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Größe, Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich oder unruhig wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Ärgerniserregende Inschriften dürfen nicht angebracht werden. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlicher Farbe gefaßt sein.
- 4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 19

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Der Antrag auf Errichtung von Grabmälern, sowie deren Änderung ist der Kirchengemeinde schriftlich unter Beifügung von Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff (Werkstoffe aus Kinderarbeit sind verboten), Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht dieser Satzung entspricht.
- 2) Grabmäler dürfen beim Einzelgrab doppeltief eine

Breite von	0,80 m
Länge von	1,80 m und eine
Höhe von	1,10 m

 sowie beim Doppelgrab doppeltief/-breit eine

Breite von	1,50 m
Länge von	1,80 m und eine
Höhe von	1,10 m

 nicht überschreiten.
- 3) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Sofort nach Beendigung der Arbeiten sind die erforderlichen Aufräumungsarbeiten durchzuführen.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungs-gemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden ver-antwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzu-nehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
Bei Gefahr in Verzuge ist die Kirchengemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen, die erforderlichen Sicherungsmaß-nahmen zu treffen.

- 3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung der Kirchengemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- 5) Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabs oder aus einem anderen Grund vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von 6 Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden.

Teil IV **Bestattungsvorschriften**

§ 21 Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Leichenversorgung, die Beförderung der Leiche, die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Beisetzung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 22 Beerdigungen

- 1) Der Zeitpunkt der Beerdigung und der Trauerfeier wird in der Regel vom Pfarramt in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt.
- 2) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen.
- 3) Lichtbild-, Film- oder Tonbandaufnahmen von der Trauerfeier oder vom Leichenzug dürfen ohne Genehmigung des Pfarramtes nicht gemacht werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. Bei genehmigten Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.
- 4) Das Abspielen von Tonträgern ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer erlaubt.

**§ 23
Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre, bei speziellen Urnengräbern 10 Jahre.

**§ 24
Exhumierung oder Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden.
- 2) Die Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder die Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur beim Vorliegen gewichtiger Gründe erfolgen. Sie werden auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch ein Bestattungsunternehmen vorgenommen.

**Teil V
Schlussbestimmungen**

**§ 25
Haftung**

- 1.) Die Evang.-Luth. Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, nicht ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für das Friedhofspersonal haftet die Evang.-Luth. Kirchenstiftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2.) Zur Vermeidung von drohenden Schäden kann die Evang.-Luth. Kirchenstiftung kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung erforderliche Maßnahmen ergreifen.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab dem ersten Tag der Bekanntmachung in Kraft.